Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 14 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 349. Montag den 15. December 1890. 84. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Das 34. Stück des diesjährigen **Reichsgesetzblattes** ist bei uns eingegangen und wird **bis zum 9. Januar k. J.** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 1923. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs. Vom 5. December 1890.

Leipzig, den 11. December 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 8971. Dr. Georgi. Krambiegel.

Bekanntmachung.

Nachdem von den unterzeichneten Behörden nach vorgängigem Gehör der Herren Stadtverordneten ein neues **Regulativ** und ein neuer **Tarif für das Droschkenwesen der Stadt Leipzig** beschlossen worden ist, wird Beides in Nachstehendem veröffentlicht mit dem Bemerken, daß die Bestimmungen dieses Regulativs und Tarifs vom 1. Januar 1891 an in Kraft treten.

Leipzig, am 6. December 1890.

Der Rath und das Polizeiamt daselbst.
Dr. Georgi. Bretschneider. Größel.

Regulativ und Tarif
für das Droschkenwesen der Stadt Leipzig.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. **Die Berechtigung zum Standhalten** mit Droschken auf öffentlichen Plätzen und Straßen der Stadt, sowie auf den Bahnhöfen behufs der Aufnahme von Fahrgästen wird nur durch **Concession** erlangt, welche beim Polizeiamte nachzusuchen ist. Diese Concession lautet nur auf die Person und darf an Dritte nicht abgetreten oder verdachtet, kann auch vom Polizeiamte jederzeit zurückgezogen werden.

§. 2. Ueber jede ertheilte Concession wird ein **Concessionsschein** ausgefertigt, in welchem die Zahl der nach vorgängiger Prüfung durch das Polizeiamt zum Betriebe zugelassenen Droschken, sowie die ihnen zugetheilten Nummern angegeben sind. Mit Einhändigung desselben beginnt die Berechtigung zum Gewerbebetriebe. Bei Aufgabe oder Entziehung der Concession ist der Concessionsschein sogleich an das Polizeiamt zurückzugeben. Droschkenbesitzern, welche eine Concession freiwillig aufgeben, ist in der Regel vor Ablauf von drei Jahren eine anderweite Concession nicht zu ertheilen.

§. 3. Die **Beaufsichtigung und Controle** der Concessionare, der Aufseher und Kutscher, sowie die Handhabung der Disciplin ist dem Polizeiamt übertragen, welches zur Untersuchung und Bestrafung wegen aller Uebertretungen gegen die Bestimmungen des Droschkenregulativs, sowie auch wegen der von Droschkenkutschern bei Ausübung ihres Berufes begangenen Uebertretungen gegen allgemeine straßenpolizeiliche Vorschriften innerhalb der durch die Reichsstrafgesetzgebung gezogenen Grenzen zuständig ist. Es sind daher auch Anzeigen und Beschwerden, welche das Verhalten der vorgenannten Personen oder die Beschaffenheit des Fuhrwerks betreffen, bei dem Polizeiamte anzubringen. Schriftliche Anzeigen und Beschwerden mit Namensunterschrift und Wohnungsangabe des Beschwerdeführers können auch den Bezirkswachen und den Schutzmännern auf den Straßen übergeben werden.

§. 4. Um die fortwährende **Tauglichkeit** der Droschken und Gespanne zu controliren, werden alljährlich polizeiliche **Generalrevisionen** über die Droschken vorgenommen, zu welchen Fachleute aus der Mitte der Droschkenbesitzer zugezogen werden. Außerdem finden von Zeit zu Zeit **Revisionen** unter Anführung eines Wachtmeisters oder höheren Polizeibeamten von Halteplatz zu Halteplatz statt und sind überhaupt sämmtliche Executivmannschaften des Polizeiamts und die Droschkenaufseher zu unausgesetzter Aufsichtsführung über die Beschaffenheit der Droschken und Gespanne angewiesen. Vorgefundene Mängel sind sofort zur Anzeige zu bringen, die nicht vorschriftsmäßig (§. 6) befundenen Geschirre sind dem Polizeiamte zuzuführen und werden nach Befinden sofort außer Betrieb gesetzt. Bei den alljährlichen Generalrevisionen werden die in vorschriftsmäßigem Zustand befundenen Droschken mit einem Stempel des Polizeiamts versehen. Droschken, welche neu in Betrieb gestellt werden, sind ebenfalls zunächst dem Polizeiamt zur Prüfung und Abstempelung vorzuführen. Den Concessionaren ist streng untersagt, Droschken, welche nicht mit dem Revisionsstempel versehen sind, in Betrieb zu stellen oder ferner in Betrieb zu erhalten.

§. 5. Diejenigen **Plätze**, auf welchen die Droschken **aufzufahren** haben, sowie die **Zahl der Wagen**, welche auf jedem Platze halten können, werden im Einverständnisse mit dem Rathe vom Polizeiamte bestimmt und durch Tafeln mit entsprechender Aufschrift kenntlich gemacht.

Beschaffenheit der Droschken und Gespanne.

§. 6. Die Droschken müssen versehen sein: a. mit schwarzem Lederverdeck, unzerbrochenen Glasscheiben und mit gepolsterten Sitzen, b. hinten, sowie auf beiden Seiten mit der **Nummer der Droschke**, welche auf weißem Grunde mit schwarzer Oellarbe in der Höhe von 6 cm deutlich aufgetragen sein muß, c. vorn an der linken Seite mit einer nach dem beim Polizeiamte ausliegenden Muster herzustellenden **Laterne**, auf deren Glas ebenfalls die Nummer der Droschke in rother Farbe und in der Höhe von 6 cm deutlich und fest angebracht sein muß, d. mit einem an der Vorderwand des inneren Wagens und in einer in die Augen fallenden Weise befestigten **Exemplar des Droschkentarifs**, welches vom Polizeiamte zu entnehmen und auf welchem die Nummer der Droschke bemerkt ist, e. endlich in den Monaten October bis mit April mit einer warmen **Fußdecke**.

Uebrigens müssen die Droschken innen und außen rein, vorschriftsmäßig ausgeschlagen und gut lackirt sein. Zur Schonung der Sitz- und Rückenpolster sind gutbefestigte und saubere leinene Ueberzüge nach dem beim Polizeiamt ausliegenden Muster, nicht auch lose aufgelegte Schutzdecken, nachgelassen. Pferde und Geschirre müssen stets in gutem, zum Droschkendienst tauglichem Zustande sein. Ob allen diesen Erfordernissen im einzelnen Falle gehörig entsprochen sei, darüber steht dem Polizeiamte die Entscheidung zu. Die im Winter von den Concessionaren etwa in Betrieb zu setzenden **Droschkenschlitten** können auf den Hauptplätzen und den Bahnhöfen ebenfalls aufstehen, müssen mit dem **Droschkentarif** an einer dem Fahrgast ohne Weiteres zugänglichen Stelle, sowie an beiden Seiten mit der **Nummer** derjenigen Droschke, für welche der Schlitten eintritt, auch mit einer warmen Fußdecke versehen und reinlich und anständig ausgestattet sein.

Pflichten der Concessionare.

§. 7. Die Concessionare sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß auf den Haltepläzen sowohl als auf den Bahnhöfen die dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechende Zahl von Droschken anhält.

§. 8. Alle Concessionare haben jede **Veränderung** ihrer Wohnung, der Stallung für ihre Pferde und des Aufbewahrungsorts für ihre Wagen dem Polizeiamte binnen 24 Stunden von der vorgenommenen Veränderung an anzuzeigen. Die außerhalb des Stadtbezirks wohnenden Concessionare haben ein **Standgeld** von monatlich 1,50 ℳ für jede concessionirte Droschke an die Stadtcasse zu entrichten und dasselbe alljährlich zu Neujahr, Ostern, Johannis und Michaelis im Voraus beim Polizeiamte einzuzahlen; auch sind dieselben verpflichtet, die ihnen seitens des Polizeiamts durch die Post zugehenden Zuschriften, insbesondere Ladungen, unfrankirt anzunehmen. Erscheinen die Geladenen auf solche nicht, so haben sie sich der sofortigen Vorführung sowie der Bestrafung zu gewärtigen.

§. 9. Alle Concessionare haben über die von ihnen angenommenen Kutscher ein fortlaufendes Verzeichniß zu halten, in welchem der vollständige Vor- und Zuname, das Alter, der Geburtsort, die Wohnung derselben und die Nummern der von ihnen täglich geführten Droschken aufzuführen sind. Dieses Verzeichniß haben sie dem Polizeiamte, bezüglich dessen Beamten jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Die Annahme eines Kutschers darf nur nach vorgängiger Vorlegung des demselben vom Polizeiamte ausgestellten **Fahrscheins** erfolgen. Jede Annahme oder Entlassung eines Kutschers ist dem Polizeiamte binnen 24 Stunden anzuzeigen.

§. 10. Alle Concessionare haben dafür zu stehen, daß ihre Kutscher die vorgeschriebene **Dienstkleidung** und zwar genau nach dem beim Polizeiamt ausliegenden Probeanzug, welcher in dunkelblauem **Rock** mit gelben Messingknöpfen und gelber Litze auf dem Kragen, dunkelblauer **Tuchweste** mit gelben Knöpfen, schwarzem **Glanzhut** mit breitem gelben Streifen und dunkelblauem oder schwarzem Mantel, ebenfalls mit gelben Knöpfen und gelber Litze auf dem Kragen, besteht, tragen und stets in gutem Stande erhalten, müssen auch, wenn sie selbst eine Droschke fahren, diese Dienstkleidung gleichfalls tragen. Im Sommer ist an Stelle des Glanzhutes auch das Tragen eines schwarzen, ebenfalls mit gelben Streifen versehenen und dem bei dem Polizeiamte ausliegenden Muster entsprechenden **Strohhutes** nachgelassen. Für den Winter ist den Kutschern das Tragen eines reinlichen mit dunkelem Ueberzuge und breitem schwarzen Pelzkragen versehenen **Pelzes** über der Dienstkleidung, sowie das Tragen einer nach dem beim Polizeiamte ausliegenden Muster gefertigten Pelzmütze gestattet.

§. 11. Die sämmtlichen Concessionare haben den Aufwand für die vom Polizeiamte als Aufsichtsbeamte beim Droschkenwesen angestellten Aufseher, namentlich deren Besoldung und die Kosten für die Dienstkleidung derselben nach Verhältniß der Zahl ihrer Droschken zu bestreiten, soweit dieser Aufwand nicht durch die in §. 23 gedachten Einnahmen gedeckt wird.

Von den Droschkenführern.

§. 12. Jeder Droschkenführer muß gesund, frei von Gebrechen, kräftig, zuverlässig, unbescholten, nüchtern, reinlich, des Orts und insbesondere der Straßen sowie des Fahrens kundig und mindestens 18 Jahre alt sein. Er hat sich vor der Zulassung einer von einem Polizeibeamten zu beaufsichtigenden **Probefahrt** zu unterziehen. Erfolgt die Zulassung, so wird ihm ein vom Polizeiamte auszustellender **„Fahrschein"** ausgehändigt.

§. 13. Das Polizeiamt kann jedem Droschkenführer, auch dem Concessionar selbst, das fernere Fahren einer Droschke sofort untersagen, wenn derselbe nach des Ersteren Ansicht die nach dem vorigen Paragraph erforderlichen Eigenschaften nicht mehr im vollen Umfange besitzt. Trifft dieses Verbot einen Kutscher, so ist der betreffende Concessionar sofort in Kenntniß zu setzen, und darf dieser sodann, auch wenn er außerhalb des Stadtbezirkes wohnt, diesen Kutscher bei Strafe, event. Concessionsentziehung zum Droschkenfahren nicht mehr verwenden.

§. 14. Der Droschkenführer hat, so lange er im Dienst ist, die vorgeschriebene **Dienstkleidung** (§. 10) zu tragen, eine richtig gehende **Taschenuhr**, ein **Exemplar** dieses **Regulativs**, den ihm ausgestellten **Fahrschein** (§. 12), sowie die zur Aufnahme von Fahrgästen auf den Bahnhöfen erforderliche **Marke** bei sich zu führen und diese Gegenstände den revidirenden Beamten des Polizeiamtes, sowie den Droschkenaufsehern auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen, überhaupt den Anordnungen dieser Beamten unbedingt nachzugehen und sich ihnen gegenüber mit Anstand und Höflichkeit zu benehmen, auch auf Verlangen desselben jederzeit Auskunft über seine Person zu ertheilen und, wenn es gefordert wird, sie unweigerlich nach dem Polizeiamte zu fahren, wo ihm diese Fahrt zweckmäßig bezahlt werden wird.

§. 15. Das Verhalten des Droschkenführers gegen das Publicum soll ein höfliches sein; er soll sich stets nüchtern und wach erhalten, auf den Haltepläzen und Bahnhöfen sich ruhig verhalten, in der Regel auf seinem Bock sitzen, sich nicht in die Droschke setzen, das Geschirr nie ohne Aufsicht stehen lassen, Vorübergehende nicht durch Anreden oder auf andere Weise belästigen oder zur Benutzung seiner Droschke auffordern, auch nicht in den Straßen hin- und herfahren, um Verdienst zu suchen, ebensowenig während des Fahrens die Leitung der Droschke auf kürzere oder längere Zeit einem Anderen übertragen oder gegen den Willen der Fahrgäste eine andere Person im Wagen oder auf dem Kutschersitz mitnehmen. Eine Tabakspfeife oder Cigarre im Munde zu führen ist ihm innerhalb der Stadt nur während des Haltens auf den Haltepläzen, außerhalb der Stadt auch während des Fahrens, jedoch nur mit Erlaubniß der Fahrgäste oder bei unbesetzter Droschke gestattet.

§. 16. Der Droschkenführer hat, wenn seine Droschke unbesetzt und er nicht bestellt ist, jedem Fahrgaste, mag dieser ihn auf dem Halteplatze oder in den Straßen zur Fahrt auffordern, unweigerlich nach dem Tarif zu Diensten zu stehen, auch die Fahrt auf Wunsch sofort zu beginnen und bis zu Ende auszuführen. Doch darf der Droschkenführer im Ganzen nicht mehr als fünf erwachsene Personen mit der Droschke befördern. Die fünfte Person hat in der Regel auf dem Bocke Platz zu nehmen und nur mit Genehmigung der übrigen Fahrgäste darf ihr ein Platz im Innern des Wagens zugewiesen werden.

§. 17. Concessionare, welche mehr als eine Droschke im Betriebe haben, sind verpflichtet, **Bestellungen** für **Nachtfahrten**, dafern dieselben im Laufe des vorhergehenden Tages erfolgen, anzunehmen. Im Uebrigen und abgesehen von diesem Falle ist der Kutscher zur Annahme von **Vorausbezahlungen auf spätere Zeit** nicht verpflichtet. Nimmt er jedoch eine solche Bestellung an, so hat er die Bestellzeit in jedem Falle genau inne zu halten, auch, wenn er bis zur Bestellzeit noch eine andere Fuhre annimmt, dem betreffenden Fahrgast davon, daß er zu bestimmter Stunde anderweit bestellt sei, sofort bei Beginn der Fahrt Mittheilung zu machen.

Tag- und Nachtfahrten.

§. 18. **Das Anfahren auf den Haltepläzen hat**, vorbehältlich der im folgenden Paragraph gedachten Ausnahme, das ganze Jahr hindurch früh um 7 Uhr, das Abfahren nicht vor Abends ½11 Uhr zu erfolgen. Die innerhalb dieser Auf- und Abfahrtszeit ausgeführten Fahrten sind **Tagesfahrten**; Abends ½11 Uhr beginnen die **Nachtfahrten**; sie enden früh mit der Auffahrtszeit. Tritt die nach Obigem zu berechnende Nachtzeit während der Fahrt ein, so gilt die Fahrt, wenn sie nicht später als 10 Minuten nach ½11 Uhr Abends endet, noch als Tagesfahrt, andernfalls als Nachtfahrt.

§. 19. Dem Polizeiamt bleibt vorbehalten, einer von ihm zu bestimmenden Anzahl Droschken, welche jedoch die Hälfte der Gesammtzahl niemals übersteigen darf, nachzulassen, später als früh 7 Uhr auf den Haltepläzen aufzufahren, bez. früher als ½11 Uhr Abends von denselben abzufahren.

§. 20. Die innerhalb des Stadtbezirks **für die Nacht** zu errichtenden Halteplätze sind zum Auffahren von je 2 Droschken bestimmt. Dieselben werden vom Polizeiamt bekannt gemacht und dürfen die zur Nachtzeit auffahrenden Droschken auf anderen Haltepläzen nur halten, wenn jene ersteren Halteplätze anstreichend besetzt sind. Die **Droschkenlaternen** sind bei Beginn der Straßenbeleuchtung anzuzünden und für die Dauer des Nachtdienstes brennend zu erhalten bis zum Auslöschen der Straßenlaternen.

Vom Dienst auf den Haltepläzen.

§. 21. Auf den Haltepläzen haben die Droschken **hintereinander** bez. je nach der Beschaffenheit des Platzes **nebeneinander** und so aufzufahren, daß jeder Wagen augenblicklich aus der Reihe fliegen und wegfahren kann. Die beiden zuerst anfahrenden Droschken haben die beiden äußersten Stellen (die sog. Eckstände) einzunehmen, während die später kommenden sich zwischen diesen beiden aufzustellen haben. Bei der Aufstellung hintereinander muß nach jeder zweiten Droschke so viel Raum bleiben, daß ein Fußgänger bequem hindurch gelangen kann. Bei der Aufstellung nebeneinander muß zwischen den einzelnen Droschken so viel Raum bleiben, daß der Wagenschlag bequem geöffnet werden kann und Ein- und Aussteigen möglich bleibt. Die vorderste Droschke in der Reihe der hintereinanderstehenden ist als die erste zu betrachten und hat, wenn der Fahrgast nicht eine andere besonders auswählt, den Vorzug. Bei nebeneinanderstehenden Droschken gilt die am weitesten rechts aufgefahrene als die erste.

§. 22. Innerhalb der Tagesdienstzeit darf keine unbesetzte Droschke bei einem Halteplatze, auf welchem nicht mindestens zwei Droschken bereits Stand halten, vorüberfahren, sie hat sich vielmehr auf demselben aufzustellen. Nur beispielsweise oder nach dem Bahnhof fahrende Droschken sind hiervon ausgenommen.

§. 23. Das **Tränken und Füttern** der Pferde darf innerhalb der Stadt nur auf den Haltepläzen, wie während der Fahrt und überhaupt nur in der für alle auf öffentlichen Straßen haltenden Fuhrwerke vorgeschriebenen Weise, d. h. so geschehen, daß den Pferden ein Futterbeutel oder ein Gefäß vorgehängt wird. Der als der erste in der Reihe haltende Kutscher darf weder füttern noch tränken, sondern muß jederzeit zur sofortigen Abfahrt bereit sein. Wird er oder ein anderer Kutscher zur Abholung von Fahrgästen irgendwohin beordert, so hat er sogleich im Trabe dorthin zu fahren.

§. 24. Soweit es mit der öffentlichen Ruhe und Ordnung vereinbar ist, bleibt es den Kutschern nachgelassen, auch an Orten aufzufahren, wo größere Versammlungen, Concerte, Schaustellungen und dergleichen stattfinden. Sie haben aber hierbei die Anordnungen der Aufsichtsbeamten bezüglich der Aufstellung genau zu beachten und müssen bei Beendigung der Versammlung sofort die Kutschböcke besteigen und zur Abfahrt bereit sein.

Vom Dienst auf den Bahnhöfen

§. 25. Auf jedem Bahnhofe sind die Plätze der bestellten Droschken von denen der unbestellten zu trennen. Die Führer der nicht bestellten Droschken haben die vom Polizeiamte ausgehändigte **Blechmarke**, in welche die Nummer ihrer Droschke eingeschlagen ist, dem auf dem betreffenden Bahnhof stationirten, mit der Controle der An- und Abfahrt beauftragten Beamten bei ihrer Ankunft unter gleichzeitiger Erlegung von 10 ₰ zu übergeben und dürfen vor Rückempfang dieser Marke weder einen Fahrgast aufnehmen noch den Bahnhof verlassen. Den gedachten Betrag von 10 ₰ hat der Kutscher vom Fahrgast wieder einzuziehen, weshalb von letzteren für Fahrten **von** den Bahnhöfen ein Zuschlag von 10 ₰ zur gewöhnlichen Fahrtaxe zu zahlen ist.

§. 26. Diejenigen Personen, welche sich einer Droschke zur **Abfahrt vom Bahnhofe** bedienen wollen, haben sich wegen Erlangung einer der vorgedachten **Marken** an jenen Beamten zu wenden, welcher sich bei Ankunft der Personenzüge am Ausgange des Bahnhofsgebäudes aufzustellen hat. Der Kutscher derjenigen Droschke, welche die in der Fahrmarke eingeschlagene Nummer führt, ist verpflichtet, gegen deren Aushändigung die Fahrt zu übernehmen und sie auf Verlangen sofort auszuführen. Bietet ein Droschkenführer ohne Fahrgast, so ist ihm von dem Beamten die Marke nebst den erlegten 10 ₰ zurückzugeben.

§. 27. Nur mit Erlaubniß des Fahrgastes, welcher durch die ihm übergebene Marke das Recht auf Benutzung der die gleiche Nummer führenden Droschke erlangt hat, darf der Kutscher andere Personen zur Mitfahrt zulassen. Steigen die mitfahrenden Personen an verschiedenen Orten der Stadt aus, so hat noch dem ersten Aussteigeort zu der bis hierher entstandenen gemeinschaftlichen Tagegebühr Jeder der Weiterfahrenden 20 ₰ zuzulegen. Eine Erhöhung der Grundtaxe tritt jedoch in diesem Falle nicht ein.

§. 28. Jeder auf einem Bahnhofe behufs Abholung von Fahrgästen anfahrende Kutscher muß bei der Einfahrt die Reihenfolge einhalten, darf andere nicht überholen und hat, sobald die Ankunft des Zuges signalisirt ist, sich zur Aufnahme von Fahrgästen fertig zu halten. Kutscher, welche Reisende nach dem Bahnhofe bringen, haben an der Ausfahrtshalle anzufahren und nach Aussteigen der Fahrgäste und Abladen des Gepäcks ohne Aufenthalt den Bahnhof zu verlassen oder sich beim Auffahren den anderen Droschken an der Ankunftshalle in der Reihenfolge zuletzt anzuschließen. Anderen als den in der Reihenfolge angefahrenen oder sonst von den Aufsichtsbeamten zum Dienst in den Bahnhof beorderten Droschkenführern, mit Ausnahme der bestellten, ist die Annahme und Ausführung von Fahrten in und von den Bahnhöfen zur Ankunftszeit der Personenzüge überhaupt untersagt. Das Tränken und Füttern der Pferde auf den Bahnhöfen ist nur mit Genehmigung der Bahnhofsinspection und keinesfalls zur Zeit der Ankunft und Abfahrt von Personenzügen gestattet.

Vom Gepäck der Fahrgäste.

§. 29. Schirme und Stöcke, kleinere Mantelsäcke, Reisetaschen, Hutschachteln, kleine Handkoffer und ähnliche Effecten, dafern ihr Gesammtgewicht je 10 kg nicht übersteigt, auch ihre Beschaffenheit nicht eine solche ist, daß dadurch der Wagen beschmutzt oder beschädigt wird, können vom Fahrgast mit in das **Innere** der Droschke genommen werden; andere Gegenstände müssen auf dem Fußboden des Kutschbocks oder auf dem Verdeck, wenn solches dazu geeignet, untergebracht werden. Eine **Ueberladung** der Droschke mit Gepäck kann der Kutscher ablehnen. Gegenstände, welche Schmutz oder Abgang hinterlassen, dürfen nicht auf die Sitze gebracht werden, ebensowenig vom Fahrgast etwa mitzunehmende Thiere. Auch haben die Fahrgäste selbst im Wagen die größte Reinlichkeit zu beobachten, denselben nicht zu beflecken oder zu beschmutzen und insbesondere nicht die Füße auf die Sitze zu legen. Für jeden dem Droschkenbesitzer in dieser Beziehung verursachten Schaden haben sie demselben aufzukommen.

§. 30. Für die in §. 27 aufgeführten Gegenstände, welche der Fahrgast mit in das **Innere** der Droschke zu nehmen berechtigt ist, hat letzterer, dafern das Gesammtgewicht dieser Gegenstände 10 kg nicht übersteigt, eine **Vergütung nicht** zu gewähren. Für das mehreren Gepäck sowie für jedes auf dem Bock oder Verdeck der Droschke untergebrachte Gepäckstück ist die tarifmäßige Gebühr zu entrichten, welche bei einem Gewicht von mehr als 10 bis mit 25 kg 25 ₰ und für jede weiteren angefangenen 25 kg ebenfalls 25 ₰ beträgt. Auf den Bahnhöfen haben die Entscheidung darüber, ob ein Gepäckstück als tagepflichtig zu betrachten sei oder nicht, die dort stationirten Schutzmänner und Droschkenaufseher pflichtmäßig zu treffen, und haben sich dieser Entscheidung Kutscher wie Fahrgast zu unterwerfen.

§. 31. Beim Auflegen und Abladen des Gepäcks haben die Kutscher, soweit es mit der Beaufsichtigung des Geschirres vereinbar ist, hilfreiche Hand zu leisten. Während der Fahrt haben sie auf die ihnen übergebenen Sachen des Fahrgastes Acht zu geben und jedem Verlust möglichst vorzubeugen.

§. 32. Nach dem Aussteigen des Fahrgastes hat der Kutscher sobald als möglich das Innere des Wagens zu durchsuchen, vom Fahrgast **zurückgelassene Gegenstände** ihm, wenn es noch ausführbar ist, sofort auszuhändigen, andernfalls aber dieselben binnen 24 Stunden auf dem Polizeiamte abzugeben.

Fahrordnung.

§. 33. Die Droschkenkutscher **haben** im **Schritt** zu fahren inmitten eines bewegenden Verkehrs, wie beim Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Fuhrwerken oder Wagen, sowie namentlich beim Passiren stark belebter Straßenkreuzungen und -Biegungen, ingleichen beim Ein- und Ausfahren nach und aus den an Straßen gelegenen Grundstücken, ferner auf allen denjenigen Strecken, für welche dies durch behördlichen Anschlag ausdrücklich vorgeschrieben ist, oder wo dies im einzelnen Falle seitens der Aufsicht führenden Polizeibeamten angeordnet wird, sowie endlich an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes in der Nähe der Kirchen.

§. 34. Unbesetzte und unbeheilte Droschken **dürfen** innerhalb des Stadtbezirks im **Schritt** fahren. Sonst und sofern die Beschaffenheit des Wagens es gestattet, müssen die Kutscher überall im **Trabe** fahren, sie müssen die Zügel stets straff in der Hand halten, dürfen sie Mitfahrenden nicht überlassen und sollen sich auf dem Bocke stets eine freie Aussicht nach allen Seiten bewahren. Das Knallen mit der Peitsche ist ihnen nicht gestattet, die im Wege befindlichen Personen und Fuhrwerke müssen vielmehr durch vorschriftsmäßiges Anrufen rechtzeitig aufmerksam gemacht und die Droschken, da nöthig, angehalten werden. Der zu gebrauchende Ruf ist ein gedehntes „Hee!"

§. 35. Das Fahren mit Droschken ist ausschließlich auf den für den Fahrverkehr bestimmten Fahrbahnen gestattet. Das Befahren der Trottoirs und Fußwege in den Straßen und Promenaden, sowie der durch Anschlag ausdrücklich als „Reitwege" bezeichneten Wege, ingleichen der freien Plätze ist verboten.

§. 36. Die Droschken haben während der Fahrt stets die rechte Seite der Fahrbahn innezuhalten. Sollte dies an einer Stelle durch haltendes oder langsam fahrendes Fuhrwerk oder andere Hindernisse unmöglich gemacht sein, so darf der Droschkenkutscher zwar zeitweise auf die linke Seite fahren, muß aber, nachdem er das Hinderniß passirt hat, wieder nach der rechten Seite abbiegen. Soll die Droschke an der linken Seite halten so darf dorthin nicht eher abgebogen werden, als der Zweck es erfordert. Beim Umbiegen aus einer Straße in die andere muß, wenn dies nach **rechts** geschehen soll, **kurz um die Ecke**, wenn es nach **links** geschehen soll, **in großem Bogen** gefahren werden.

§. 37. **Auszuweichen** ist stets nach **rechts** sowohl dem entgegenkommenden als dem überholenden Fuhrwerk, und zwar in der Regel mit **halber** Spur, schwer beladenem Fuhrwerk jedoch, soweit der Raum es gestattet, mit **ganzer** Spur. Geschlossen marschirenden Abtheilungen des Militärs, Leichenzügen und anderen öffentlichen Aufzügen sowie der Feuerwehr müssen die Droschken vollständig ausweichen; nach Befinden müssen sie, wenn kein Raum vorhanden ist, stillhalten, bis der Zug vorüber ist. Gleiches haben die Kutscher zu beobachten beim Begegnen von Wagen der kaiserlichen Postverwaltung und der Pferdebahn, beim Begegnen von den zur Besprengung der Straßen dienenden Wagen und der Straßenkehrmaschinen.

§. 38. Das Ueberholen seitens eines rascher fahrenden Fuhrwerks darf von dem Führer einer langsam vorausfahrenden Droschke nicht muthwillig gehindert werden. Ist vom Rath oder Polizeiamt bei gewissen Gelegenheiten den in **einer** Richtung sich bewegenden Fuhrwerken das Fahren in **einer Reihe** vorgeschrieben, so darf keine Droschke aus dieser Reihe ausbiegen oder sich in dieselbe eindrängen. In anderen Fällen hat der Droschkenkutscher beim Ausbiegen aus einer Reihe hintereinander fahrender Fuhrwerke, sowie beim Umwenden und Anhalten den hinter ihm fahrenden Fuhrwerken durch **Emporhalten der Peitsche** zuvor ein Zeichen zu geben.

§. 39. In **Fahrbahnen**, welche so **eng** sind, daß zwei Wagen nicht nebeneinander Raum haben, darf der Droschkenkutscher nicht eher einlenken, als bis er sich davon überzeugt hat, daß die Fahrbahn frei ist. **Trifft eine Droschke mit einem schweren Fuhrwerk** auf solcher Fahrbahn zusammen, so muß die Droschke zurückgezogen werden.

§. 40. Das **Stillhalten** der Droschken darf **nicht mitten auf** der Straße oder neben anderen Fuhrwerken oder unmittelbar an Straßenecken, auf Brücken oder auf den für Fußgänger bestimmten Straßenübergängen, welche stets frei zu lassen sind, geschehen, vielmehr immer nur **dicht an den Trottoirs** und Fußwegen und längs derselben.

Tour- und Zeitfahrten.

§. 41. **Tourfahrten** sind diejenigen Fahrten, deren Taxe nach der Entfernung im Voraus bestimmt ist (Fahrtaxe I und II); **Zeitfahrten** sind solche, deren Taxe nach der Zeitdauer der Fahrt berechnet wird (Fahrtaxe III.) Ist vor Beginn der Fahrt zwischen Fahrgast und Kutscher nichts Anderes bestimmt worden, so gilt die Fahrt als **Tourfahrt**. Dem Fahrgast steht es aber, wiewohl mit der in §. 46 Abs. 3 bezüglich der Zeitfahrten nach den Außenorten gedachten Beschränkung, frei, bei Beginn der Fahrt **Zeitfahrt** zu verlangen und hat der Kutscher diesem Verlangen unweigerlich nachzukommen. Verlangt der Fahrgast bei Beginn der Fahrt nach mehreren Puncten gefahren zu werden, welche nicht an dem directen Wege nach dem Endpuncte der Fahrt liegen, so gilt eine solche Fahrt als Zeitfahrt und es hat der Kutscher den Fahrgast alsbald vor Beginn der Fahrt besonders hierauf aufmerksam zu machen.

§. 42. Bei **Tourfahrten** steht die Wahl des Weges dem Kutscher zu, es hat jedoch derselbe den kürzesten und am bequemsten zu passirenden Weg einzuschlagen. Bei Zeitfahrten steht dem Fahrgaste das Recht zu, den einzuschlagenden, für Droschken fahrbaren Weg zu bestimmen; bei Fahrten nach den in der Fahrtaxe II verzeichneten Stadttheilen und Ortschaften kann er jedoch nur verlangen, auf den in der Fahrtaxe angegebenen Wegen oder, wo solche nicht angegeben, sowie bei Fahrten von einer dieser Ortschaften zur anderen auf den gewöhnlichen Fahrstraßen gefahren zu werden. Dem Verlangen des Fahrgastes, langsam gefahren zu werden, ist der Kutscher nur bei Zeitfahrten zu entsprechen verbunden.

§. 43. Die Grenzen des **inneren und äußeren Droschkenbezirks**, innerhalb welcher die Fahrtaxe I Geltung hat, sind auf einer **Uebersichtskarte**, welche in der Droschke aufzuhängen oder doch vom Droschkenkutscher während des Dienstes mitzuführen ist, eingezeichnet, außerdem aber an Ort und Stelle durch aufzustellende Tafeln mit entsprechender Aufschrift deutlich zu kennzeichnen. Bei Fahrten nach den in Fahrtaxe II genannten, noch über den äußeren Droschkenbezirk hinausliegenden Stadttheilen und Ortschaften (Außenorte) ist der Kutscher auf Wunsch des Fahrgastes bis an das letzte Haus derselben zu fahren verpflichtet. Wegen Fahrten nach Ortschaften, die in der Fahrtaxe II nicht mit aufgeführt sind, und also über die Außenorte noch hinausliegen, hat sich der Fahrgast mit dem Droschkenführer besonders zu verständigen, da Letzterer zur Ausführung derselben nicht verpflichtet ist.

Zur Fahrtaxe gehörige Bestimmungen.

§. 44. Der Fahrgast hat bei **Zeitfahrten** die **Zeitberechnung** des Kutschers anzuerkennen, dafern er nicht diesem bei Beginn der Fahrt die Uhr vorzeigt oder sich dessen Uhr hat vorzeigen lassen.

§. 45. Wird eine Droschke nach einem Puncte der Stadt vom **nächsten** Halteplatze geholt, um von da eine Fahrt auszuführen, so beginnt die Zeitberechnung für die Zeitfahrt mit dem Augenblick des **Vorfahrens am Einsteigeort**, erfolgt dagegen die Abholung **nicht** vom **nächsten**, sondern von einem **entfernteren** Stationsplatze aus, so ist die Zeit von der **Abholung am Stationsplatze** an zu rechnen. Bei **Tourfahrten** ist in letzterem Falle ein Zuschlag von 10 ₰ zur Fahrtaxe zu zahlen. Bei **Tourfahrten** ist der Kutscher verpflichtet, bei erfolgender Abholung am **Einsteigeort 5 Minuten** lang **unentgeltlich** zu warten. Für jede angefangenen weiteren 5 Minuten hat er ein Wartegeld von 10 ₰ neben der Fahrtaxe zu beanspruchen. Tritt ein Fahrgast ohne Verschuldung des Kutschers eine bestellte Fahrt nicht an, so hat der Kutscher 50 ₰ und für den Fall, daß er länger als 15 Minuten an dem vom Fahrgast bezeichneten Ort zu warten hätte, nach Zeit zu fordern. Tritt der Fahrgast die Fahrt zwar an, setzt sie aber nicht fort, so hat er bei Tourfahrten die Taxe für die von ihm wirklich zurückgelegte Tour, bei Zeitfahrten die volle Zeittaxe bis zum Aufhören der Fahrt zu bezahlen.

§. 46. Wenn eine Droschke aus dem inneren oder äußeren Droschkenbezirk nach einem der in Fahrtaxe II aufgeführten Stadttheile oder Orte (Außenorte) **bestellt** wird, um von dort eine Fahrt auszuführen, so hat der Besteller für die Hinfahrt im Voraus 1 ℳ zu